Gemeinde

## Türkenfeld

Lkr. Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan

für das Gebiet "Zwischen St.-Ottilien-, Ammerseeund Römerstraße" 2.Änderung umfassend die Fl.Nr. 1396, 1397 und 1386/18

1402/2

1330/8

10 20

30

40

1402/12

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle - Arnulfstraße 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-33 Bearb.: Ma/Scho

Plandatum

05.06.2013 31.07.2013

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

## Satzung





Der bisherige Planteil wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1396, 1397 und 1386/18 durch beiliegenden Planteil ersetzt.

1394/6

B Für den ersetzten Planteil werden folgende Festsetzungen geändert oder er-

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungsplans

höchstzulässige Geschossfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche; hier 440 gm

höchstzulässig zwei Vollgeschosse Baugrenze

vorgeschriebene Hauptfirstrichtung Fläche für Garagen und Nebengebäude

Für die Gebäude auf den Fl.Nr. 1396 und 1397 wird eine Wandhöhe von max. 7,4 m über natürlicher Geländeoberfläche zugelassen.

zu pflanzende Bäume

Als Dachform ist Walmdach mit einer Dachneigung von max. 41° zulässig in Verbindung mit einem Flachdach für untergeordnete Verbindungsbauten. Auf den Garagen ist neben Satteldach auch Flachdach zulässig

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung vom 15.01.2001 unverändert weiter.

Kartengrundlage:

Maßentnahme:

Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung,

Luftbilder © LVG Bayern

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszu-

6.8.2013 Planfertiger:

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

(Pius Keller, Erster Bürgermeister)

## Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat am 13.3.3013. gefasst und am 11.4.3013. ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom .7:11.2012... hat in der Zeit vom .19.4.2013. bis 27:5:30.13stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 5.6.2013... wurde vom Gemeinderat am .31.7.2013. gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



(Pius Keller, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan-Änderung erfolgte am 12.3.; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom .37.7.2013... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



(Pius Keller, Erster Bürgermeister)